

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

vom 6. Dezember 2023

I.

Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1b Abs. 1 (geändert)

¹ Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hunderziehung besuchen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Datum der Veröffentlichung: 15. Dezember 2023

Ablauf der Referendumsfrist: 15. März 2024